

Förderrichtlinien Programm *Jugendarbeit an Schulen* (ehemalige Schülerclubmittel)

Pädagogische Zielsetzung

Mit der Verankerung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in und im Umfeld von Schulen erhalten Kinder und Jugendliche ein verbessertes, reichhaltiges Bildungsangebot, das informelle, nicht-formelle und formelle Bildung verbindet. *Jugendarbeit an Schulen* macht Angebote, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden, die sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Strukturbezogene Zielbestimmung

Jugendarbeit an Schulen zielt auf die regionale sozialräumliche Vernetzung von Einrichtungen der Jugendarbeit, anderen Bereichen der Jugendhilfe, Schulen und weiteren für die Bildung von jungen Menschen bedeutsamen Institutionen. Die im Rahmen von *Jugendarbeit an Schulen* geförderten Angebote unterstützen lokale Bildungsverbünde und -netzwerke und sind additiv zu schulischen Bildungsangeboten. Dies kann nur gelingen, wenn die Angebote von *Jugendarbeit an Schulen* von den beteiligten Trägern, Schulen und Verwaltungen gemeinsam getragen und entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist ein bezirkliches Rahmenkonzept, das die Angebote in verbindliche und verlässliche Strukturen einbettet. Um nachhaltige strukturelle Wirkungen zu erzielen, sind die Angebote langfristig angelegt.

Zielgruppe

Zielgruppe sind vorrangig Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis unter 16 Jahren, also Schüler/innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen und die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen. Die altersbezogene Schwerpunktsetzung zielt besonders auf junge Menschen, deren soziale Bezüge sich altersbedingt zunehmend über die Familie und verbindliche Betreuungsangebote hinaus hin zu eigenständigen Beziehungen in Gleichaltrigengruppen entwickeln. Diese Kinder und Jugendlichen werden weniger als Jüngere durch hortförmige Betreuung erreicht. Für die altersgemäße Entwicklung vom Kind zum Jugendlichen benötigen sie pädagogische Angebote, die die Herausbildung von Eigenständigkeit unterstützen und zugleich Orientierung und Sicherheit bieten. Angebote von *Jugendarbeit an Schulen* unterstützen dabei die Entwicklungs- und Bildungsprozesse, die mit dem Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe verbunden sind. Als Angebote der Jugendarbeit richten sie sich an alle Schüler/innen der genannten Schul- und Alterstufen und werden von ihnen freiwillig wahrgenommen.

Thematische Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte von *Jugendarbeit an Schulen* ergeben sich aus dem § 11 (3) SGB VIII. Hierzu gehören insbesondere Angebote:

- der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- der sportorientierten Jugendarbeit sowie
- Angebote zur Förderung des interkulturellen Lernens.

Diese inhaltlichen Schwerpunkte umfassen vielfältige Facetten von Bildung, die für Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives Feld sozialer Anerkennung bieten. Um Partizipation und soziales Engagement sowie die Übernahme von Verantwortung von und bei jungen Menschen zu fördern, sollen Kinder und Jugendliche frühzeitig in die Gestaltung ihrer jeweiligen sozialräumlichen Lebenszusammenhänge einbezogen werden. Nur so können sie lernen, sich aktiv in die Ausgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzumischen. Ziele von Angeboten der Jugendarbeit an Schule sind u.a. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft oder die Entwicklung von Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie bei der Kulturellen Bildung die Stärkung der ästhetisch-gestalterischen Kompetenzen von jungen Menschen.

Förderkriterien / Finanzierungsgrundsätze

1. Die Konzeption des Angebotes entspricht der pädagogischen Zielsetzung, den strukturbezogenen Zielbestimmungen, den thematischen Schwerpunkten (Förderung der Ehrenamtlichkeit und des Zugangs zu Jugendverbänden, Beteiligung und Partizipation, Kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen) und den Finanzierungsgrundsätzen (s. unten) von *Jugendarbeit an Schulen*.
2. Die Konzeption für das Angebot wurde von dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Jugendamt des Bezirks und der/den Schulen gemeinsam erarbeitet.
3. Das Angebot ist Bestandteil eines bezirklichen Rahmenkonzeptes zur Kooperation, das vom jeweiligen Bezirk - Schulamt und Jugendamt unter Einbeziehung der Schulaufsicht - gemeinsam erstellt wurde und getragen wird.
4. Die Angebotsdauer darf den Zeitraum von einem Schuljahr nicht unterschreiten.
5. Träger des Angebotes ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe mit Erfahrungen in sozialräumlicher Jugendarbeit.
6. Das Angebot wird von festangestellten pädagogischen Fachkräften verantwortet.
7. Das Jugendamt beteiligt sich mit mindestens 20 % an der Finanzierung des Angebotes. Einbezogen werden können z.B. Arbeitszeit von pädagogisch Beschäftigten (Sozialarbeiter/innen und Erzieher/innen) im Rahmen der der bezirklichen Jugendämter zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, Mittel für Raumnutzung, Sachmittel.
8. Die Schule beteiligt sich mit eigenen Ressourcen mit mindestens 20% an der Finanzierung des Angebotes. Einbezogen werden können: Lehrerarbeitszeit im Rahmen der Schulen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, Mittel der Schule, Drittmittel aus Fördervereinen, Mittel des Bezirks als Schulträger
9. Der Träger des Angebotes stellt sicher, dass die Erfahrungen in schriftlichen Berichten sowie in bezirklichen und landesweiten Fachzusammenhängen für die weitere konzeptionelle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.
10. Änderungen der Angebote bedürfen der Zustimmung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.
11. Die anteilige Finanzierung soll sicherstellen, dass die beteiligten Partner sich zu dem geförderten Angebot bekennen und sich gleichermaßen für seine fachliche Qualität und die Verknüpfung im sozialräumlichen Bildungsnetz einsetzen.

Finanzierungsgrundsätze

Die Angebote, die durch *Jugendarbeit an Schulen* finanziert werden, werden finanziell gesichert durch Mittel auf Landesebene, durch Mittel der Jugendämter des jeweiligen Bezirks, durch materielle Ressourcen der Schule und ggf. Eigenmittel des Freien Trägers.

Förderentscheidung

Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge der Bezirke trifft die für Jugend zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der Förderkriterien und des bezirklichen Rahmenkonzepts.

Die beiden für Jugendarbeit und Etatfragen zuständigen Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses und die gemeinsamen Dienstbesprechungen der Jugendamtsdirektoren/innen und der Dienststellenleiter/innen der Außenstellen der Schulaufsicht erhalten die Listen der geförderten Angebote zur Kenntnis.

Förderverfahren

Für die Umsetzung der Angebote gelten die Regelungen des § 44 LHO. Die Umsetzung durch die Jugendämter der Bezirke erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung (§ 9 (3) LHO).

Die Finanzierung von Angeboten geschieht in folgenden Schritten:

1. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert die Jugendämter der Bezirke über die Förderrichtlinien und teilt ihnen die Beträge mit, bis zu deren Höhe Angebote der Jugendarbeit an Schulen aus diesem Programm finanziert werden können. Die Höhe der Beträge pro Bezirk ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Schülerzahlen der Oktoberstatistik des vorigen Schuljahres der Klassen 5 bis 10 pro Bezirk zur Gesamtzahl der Schüler/innen in Berlin.
2. Die Jugendämter der Bezirke schlagen die Angebote der Jugendarbeit an Schulen vor, die auf der Grundlage der Förderkriterien in dem jeweiligen Bezirk gefördert werden sollen. Ebenso sind Finanzierungspläne einzureichen, die die Gesamtkosten darstellen. Neben den Mitteln der auftragsweisen Bewirtschaftung sind die entsprechenden anteilige Finanzierungen der Jugendämter, der Schulen sowie ggf. Eigenmittel des Trägers darzustellen.
3. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung prüft die Vorschläge der Jugendämter der Bezirke auf der Grundlage der Förderkriterien.
4. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilt den Jugendämtern der Bezirke auf dieser Grundlage die Förderbeträge für die Auftragswirtschaft mit und stellt die Beträge auf die entsprechenden Unterkonten ein.
5. Die Bezirke führen das Zuwendungsverfahren nach den Regelungen der Auftragswirtschaft durch.
6. Nicht verbrauchte Mittel fließen entsprechend der anteiligen Finanzierung am Ende des Jahres an das Hauptkonto zurück bzw. werden von den entsprechenden Unterkonten von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf das Hauptkonto zurückgebucht, bzw. werden im darauffolgenden Jahr von den Jugendämtern der Bezirke zurückgezahlt an Kapitel 1042, Titel 282 90.
7. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bezirke. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu informieren.

Fristen

Für die Finanzierung von Angeboten sind die Anträge der Bezirke **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Referat III C einzureichen.

Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1.8.2010 bis zum 31.12.2011

Für den genannten Zeitraum können folgende Angebote finanziell gefördert werden:

- Anträge über Angebote, die der Bezirk auf der Grundlage der Förderrichtlinien für eine Förderung ab dem Schuljahr 2010/2011 vorschlägt. Abweichend von den Punkten 3, 7 und 8 der Förderkriterien sollen sich die Jugendämter der Bezirke und die Schulen/Schulträger jeweils mit einem Anteil von rund 5 % an den Kosten beteiligen.
- Anträge über Angebote, die der Bezirk auf der Grundlage der Förderrichtlinien für eine Förderung ab dem Schuljahr 2011/2012 vorschlägt. Abweichend von den Punkten 7 und 8 der Förderkriterien sollen sich die Jugendämter der Bezirke und die Schulen/Schulträger mit einem Anteil von jeweils rund 10 % an den Kosten beteiligen.
- Abweichend von Punkt 1 des Förderverfahrens werden für die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 die prognostizierten Schülerzahlen für 2012/13 zugrunde gelegt.
- Ab dem 01.01.2012 sind für alle bis dahin bewilligten Anträge die Förderkriterien in vollem Umfang umzusetzen.

Anträge für eine Förderung von Angeboten ab dem 1. August 2010 müssen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis **zum 30. Juni 2010** eingereicht werden.

Die Förderrichtlinien treten zum 1. Juni 2010 in Kraft.

Sigrid Klebba
Abteilungsleiterin Jugend und Familie/
Landesjugendamt

Anlage

Modellrechnung zur Verteilung der ehem. Schülerclubmittel auf der Grundlage der Prognose für das Schuljahr 2012/13

Ansatz HHPlan 2010/11 Kap. 1042 Titel 68490: 1.124166 EURO
In 2010 stehen ab 1.8.2010 noch 468.402 EURO zur Verfügung.

Bezirk	Schüler/innenzahlen Jahrg.stufen 5 - 10 Schuljahr 2012/13	Förderrahmen 2011	Förderrahmen 2010 1.8. — 31.12	Förderrahmen 2009
Mitte	12.295	92.827	38.606	27.600
Friedrichshain-Kreuzberg	10.725	80.973	33.676	154.378
Pankow	13.919	105.088	43.705	289.603
Charlottenbrg-Wilmersdrf	13.732	103.676	43.118	19.173
Spandau	11.617	87.708	36.477	90.755
Steglitz-Zehlendorf	15.201	114.767	47.731	75.467
Tempelhof-Schöneberg	14.504	109.505	45.542	63.911
Neukölln	13.244	99.992	41.586	57.776
Treptow-Köpenick	9.924	74.926	31.161	108.403
Marzahn-Hellersdorf	9.594	72.434	30.125	100.817
Lichtenberg	10.084	76.134	31.663	134.968
Reinickendorf	14.006	105.745	43.978	15.331
Summe	148.847			

In 2011 stehen pro Schüler/in **7,55 EURO** zur Verfügung.

Vom 1.8. - 31.12.2010 stehen pro Schüler/in **3,14 EURO** zur Verfügung.

Anmerkungen:

- Die Angaben zur Entwicklung der Schüler/innenzahlen im Schuljahr 2012/13 wurden durch SenBildWiss I C 1.9 bereit gestellt.
- Die Zahlen für private Schulen liegen nicht auf Bezirksebene vor. Darüber hinaus werden die Prognosezahlen für die privaten Schulen nicht auf Jahrgangsstufenebene erhoben.
- Das Gleiche gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Beträge aus Rundungsdifferenzen wurden nicht umverteilt.